Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis**

Frau/Herr[[1]](#footnote-1)

Vor- und Zuname

geboren am in

war vom bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler1 des Bildungsgangs **Erzieherin/Erzieher**1 **mit Allgemeiner Hochschulreife** im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

* die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
* die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[2]](#footnote-2)

Vor- und Zuname

In der Konferenz am sind folgende **Leistungen***[[3]](#footnote-3)*, [[4]](#footnote-4) festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport

**Differenzierungsbereich**

Fachpraktische Prüfung

Kolloquium:

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:1

Bemerkungen:

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[5]](#footnote-5)

Vor- und Zuname

Frau/Herr1

Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher1

am bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/  
Staatlich anerkannter Erzieher**1

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Vorsitzende/Vorsitzender1 des

allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) Schulleiterin/Schulleiter1

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. ) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6) [↑](#footnote-ref-3)
4. ) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt. [↑](#footnote-ref-4)
5. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-5)